

24. Findet der § 3 Ziff. 2 des Anfechtungsgesetzes auf die Anfechtung von Verträgen Anwendung, die der Schuldner mit Verwandten seines früheren Ehegatten schließt?  
Anfechtungsgesetz vom 21. Juli 1879 (20. Mai 1898) § 3.  
B.G.B. § 1590 Abs. 2.  
Einf.-Ges. zum B.G.B. Art. 33.

VII Zivilsenat. Ur. v. 23. März 1906 i. S. Gr. (Bekl.) w. G. (Pl.).  
Rep. VII. 326/05.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Die Klägerin scheidet einen Vertrag an, den ihr Schuldner mit der Beklagten, einer Schwester (Halbschwester) seiner zur Zeit des Vertragsschlusses bereits verstorbenen Ehefrau, geschlossen hat. Das Berufungsgericht hat die Anfechtung aus § 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes für zulässig erachtet. Die Revision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Näherer Prüfung bedarf die Frage, ob der angefochtene Vertrag unter den § 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 fällt. Diese Bestimmung erleichtert (durch Umkehrung der Beweislast) die Anfechtung von Verträgen des Schuldners a) mit seinen nächsten Verwandten, b) mit den nächsten Verwandten seines Ehegatten, c) mit den Ehegatten dieser, d. i. der zu a und b erwähnten, Personen. Sie stimmt insoweit mit dem § 31 (früher 24) Nr. 2 R.D. wörtlich überein. Hier handelt es sich um die in der Literatur nicht unbestrittene Frage, ob in der Gruppe b unter dem „Ehegatten“ des Schuldners auch sein früherer (verstorbenen, für tot erklärter, geschiedener) Ehegatte zu verstehen ist. Das Berufungsgericht hat dies für das jetzt geltende Recht im Hinblick auf Art. 33 Einf.-Ges. zum B.G.B. bejaht.

Übereinstimmend: Jaeger, R.D. § 31 Anm. 27, Anfechtungsgesetz § 3 Anm. 34 lit. γ; v. Wilmsowski-Kurlbaum, R.D. (6. Aufl.) § 31 Anm. 11; anderer Meinung: Hartmann-Meikel, Anfechtungsgesetz (5. Aufl.), § 3 Bem. 22 lit. b.

Der erkennende Senat schließt sich der Ansicht des Oberlandesgerichts an. Sieht man zunächst von Art. 33 Einf.-Ges. ab, so wäre freilich anders zu entscheiden. Dem Revisionsgericht ist es nicht zweifelhaft, daß das Gesetz (§ 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes) in seiner ursprünglichen Fassung und Bedeutung Verwandte des früheren Ehegatten so wenig treffen wollte, wie Verwandte des künftigen, sondern nur Verwandte des derzeitigen Ehegatten des Schuldners, nur Verträge, die der Schuldner mit Verwandten seines Ehegatten

während bestehender Ehe schließt. Zu dieser Auffassung nötigt schon der Wortlaut des Gesetzes, dessen ausdehnende Auslegung dem gewöhnlichen Sprachgebrauch widerstrebt. Man braucht nur an einen Vertrag des wiederverheirateten Schuldners mit dem Vater oder Bruder seiner ersten (verstorbenen oder geschiedenen) Ehefrau zu denken. Zum gleichen Ergebnisse führt die Betrachtung derjenigen Bestimmungen der gleichzeitig mit der Konkursordnung und dem Anfechtungsgesetze in Kraft getretenen Reichsjustizgesetze, in denen an die „Schwägerschaft“ rechtliche Wirkungen geknüpft sind (vgl. *B.G.B.* § 156 Abs. 1 Ziff. 3; *R.P.D.* § 41 Nr. 3, § 383 (früher 348) Nr. 3; *St.P.D.* § 22 Nr. 3, § 51 Nr. 3). In allen diesen Bestimmungen ist der Begriff der Schwägerschaft durch den ausdrücklichen Zusatz erläutert: „auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht“. Vergleicht man diese Ausdrucksweise mit derjenigen des Anfechtungsgesetzes, so wird man sich der Überzeugung nicht verschließen können, daß in dem letzteren absichtlich und zur Hervorhebung einer sachlichen Besonderheit neben den Verwandten des Schuldners nicht dessen „Verschwägerte“ (mit oder ohne erläuternden Zusatz), sondern die Verwandten „seines Ehegatten“ genannt sind. Diese Personen sind „Verschwägerte“ des Schuldners; gleichwohl läßt sich nicht ohne weiteres sagen, daß die Rechtswirkung (der erleichterten Anfechtung) an die „Schwägerschaft“ geknüpft sei. Denn der Kreis der in dem Anfechtungsgesetze für verdächtig erklärten Verschwägerten darf weder auf Grund des in den obigen Stellen der Reichsjustizgesetze, und jetzt auch im § 1590 Abs. 2 *B.G.B.* festgelegten Begriffes der Schwägerschaft, noch unter Zugrundelegung des jeweiligen örtlichen Zivilrechts umgrenzt werden, ist vielmehr aus dem Anfechtungsgesetze selbst und selbständig zu ermitteln. Will man in diesem Gesetze die Worte „Verwandte des Ehegatten“ durch das Wort „Verschwägerte“ ersetzen, so müßte es heißen: Verträge des Schuldners mit seinen Verschwägerten während der die Schwägerschaft begründenden Ehe. Daß diese engere Auslegung für das frühere Recht die zutreffende war, wurde auch in der Literatur überwiegend angenommen und von der Rechtsprechung gebilligt.

Vgl. Urteil des R.G.'s vom 7. Oktober 1882 (*Jurist. Wochenschr.* S. 261) und (für den entsprechenden § 5 Nr. 3 des preussischen

Gesetzes vom 9. Mai 1855) Entsch. des Obertribunals Bd. 53 S. 347.

Mit dem Berufungsgerichte ist nun aber anzunehmen, daß dieser Rechtszustand durch den Art. 33 Einf.-Ges. zum B.G.B. eine Änderung erfahren hat. Der Auslegung der Worte „Verwandte des Ehegatten“ ist nunmehr der Schwägerschaftsbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1590 Abs. 2) zugrunde zu legen. Sie wären jetzt so zu umschreiben: „Verschwägere, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet wurde, aufgelöst ist“. (Eine zweite Klasse von Verschwägerten, die Ehegatten von Verwandten, soll hier überall außer Betracht bleiben.) Der Wille des Gesetzgebers, diese sachliche Erweiterung des Anfechtungsrechts durch den Art. 33 Einf.-Ges. herbeizuführen, ist unzweifelhaft. Es muß dies daraus geschlossen werden, daß anderenfalls die Hereinziehung der Schwägerschaft in den Art. 33 kaum verständlich wäre. Den Begriff der Verwandtschaft in allen im Art. 33 genannten Gesetzen mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche in Einklang zu setzen, mochte ein Bedürfnis bestehen; für den Begriff der Schwägerschaft ist ein solches Bedürfnis in bezug auf die eigentlichen Reichsjustizgesetze (Gerichtsverfassung, Zivilprozeßordnung, Strafprozeßordnung) nicht anzuerkennen. Denn wie schon bemerkt, ist in diesen Gesetzen überall, wo an die Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind, ausdrücklich beigefügt, daß die Schwägerschaft auch nach Beendigung der sie begründenden Ehe fortbesteht. Wenn es trotzdem für nötig erachtet wurde, im Art. 33 den Schwägerschaftsbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs für maßgebend zu erklären, so kann dabei wohl nur an den § 23 (jetzt 31) R.D. und § 3 des Anfechtungsgesetzes gedacht sein; sonst wäre die Hereinziehung der Schwägerschaft überhaupt gegenstandslos. Auch die Motive (zu Art. 10 des I. Entw. des Einf.-Ges.) und die Verhandlungen der 2. Kommission (Protokolle Bd. 6 S. 564) legen diese Auffassung nahe. Demgegenüber ist dem von Hartmann-Meikel a. a. O. erhobenen Bedenken — das sich darauf gründet, daß das Anfechtungsgesetz nicht von der Schwägerschaft spricht — kein entscheidendes Gewicht beizulegen. Die Verwandten des Ehegatten des Schuldners sind immerhin mit ihm verschwägert; die Beschränkung der erleichterten Anfechtung auf Verträge, die während der die Schwägerschaft begründenden Ehe geschlossen sind, entspricht dem

römisch-rechtlichen Begriff der Schwägerschaft. Insofern sind also im Anfechtungsgesetze an die Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft.

Fragt man sich, ob für die durch Art. 33 Einf.-Ges. geschaffene Änderung des materiellen Anfechtungsrechts ein wirkliches Bedürfnis bestand, so wird die Antwort kaum bejahend lauten können. Daß aus der einschränkenden Auslegung für den Rechtsverkehr nachteilige, der Abhilfe bedürftige Folgen erwachsen wären, ist nicht ersichtlich. Auch ist nicht zu verkennen, daß durch den Art. 33 ein neuer Zweifel in das Gesetz hineingetragen wird, der vorher nicht bestand. Der § 3 Nr. 2 des Anfechtungsgesetzes trifft nicht nur gewisse Verschwägerter des Schuldners, sondern auch „die Ehegatten dieser Personen“, die als solche mit dem Schuldner weder verwandt noch verschwägert sind. Bezüglich ihrer läßt sich demnach aus dem Art. 33 eine Änderung des bisherigen Rechts nicht ableiten. Läßt man es aber bei der früheren Auffassung, dann kommt man zu dem Ergebnisse, daß die Worte „Ehegatte des Schuldners“ im nämlichen Sinne eine verschiedene Bedeutung haben, je nachdem der Vertrag mit Verwandten, oder mit Verschwägerten dieses Ehegatten geschlossen ist. Diese Bedenken müssen indessen gegenüber dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers zurücktreten.“